

Umgang mit Interessenkonflikten

Das Handeln im ausschließlichen Anlegerinteresse ist das Leitbild, das die Quadoro Investment GmbH (KVG) in ihren Geschäftsbeziehungen zu ihren Anlegern prägt.

Mit Festlegung und Umsetzung dieser Richtlinie trägt die KVG nach Artikel 30 ff. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 i. V. m. § 27 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltens- und Organisationsregeln (KAVerOV) Rechnung, indem Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt werden, die verpflichtend anzuwenden sind.

Ein Interessenkonflikt ist ein Sachverhalt innerhalb der KVG, bei dem ein finanzielles oder sonstiges Interesse der KVG oder eines Mitarbeiters über das des Anlegers gestellt wird und der so dazu führen kann, dass nicht im besten Interesse der Anleger der verwalteten AIF gehandelt wird.

Interessenkonflikte könnten sich ergeben zwischen

- der KVG, ihren Führungskräften, Mitarbeitern und jeder anderen Person, die über ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis mit der KVG verbunden ist und den von der KVG verwalteten Alternativen Investmentfonds (AIF) oder den Anlegern dieser AIF oder
- dem von der KVG verwalteten AIF oder deren Anlegern und einem anderen von der KVG verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF oder
- der KVG und von ihr beauftragten Dritten wie beispielsweise Verwahrstellen und externen Bewertern.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss gewährleistet sein, dass die KVG und die für sie handelnden Personen und Mitarbeiter ihre Geschäftstätigkeit unabhängig ausüben und dabei Risiken für die AIF und deren Anleger beachten. Im Einzelnen ergreift die KVG dabei u. a. die folgend beschriebenen Maßnahmen, wobei dies keine abschließende Aufzählung darstellt:

- Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zu wesentlichen compliance-relevanten Themen;
- Einrichtung von organisatorischen Strukturen und darauf aufbauend entsprechende Zuständigkeiten, die die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen funktionalen Trennungen sicherstellen;
- Einführung eines Vergütungssystems, das dazu beiträgt, Interessenkonflikte zu vermeiden;
- Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen und Informationsbarrieren (sog. Chinese Walls) zur Beschränkung des Informationsflusses;
- Implementierung von Verhaltensrichtlinien und Verfahren für Mitarbeitergeschäfte einschließlich der Offenlegung gegenüber der Compliance-Stelle;
- Implementierung von Verhaltensrichtlinien und Verfahren über die Annahme und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die KVG oder ihrer Mitarbeiter.

Sollten die organisatorischen und vertragsmäßigen Vorkehrungen nicht ausreichen, um das Risiko einer Beeinträchtigung von Interessen der von der KVG verwalteten AIF und deren Anleger zu vermeiden, werden die Anleger durch die KVG über den unvermeidlichen Interessenkonflikt sowie über ihre dazu ergangene Entscheidung informiert. Die Anleger werden dazu auf einem dauerhaften Datenträger oder der Website der KVG auf den Interessenkonflikt hingewiesen und können auf dieser Basis eine Entscheidung über eine Anlage in den von der KVG verwalteten AIF treffen.